

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

(Stand: 15.09.2023)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: HI-Green Bond-Fonds		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299004L103RWWJPLB20	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie des HI-Green Bond-Fonds berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien in zweierlei Hinsicht. Zum einen investiert der Fonds mindestens 75% des Vermögens in Green Bonds gemäß den Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA). Green Bonds sind (fest-) verzinsliche Wertpapiere, deren Emissionserlöse ausschließlich an die anteilige oder vollständige (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte mit klarem Umweltnutzen gekoppelt sind. Die GBP gewährleisten eine hohe Transparenz bezüglich Erlösverwendungs- und -management. Als Green Bond gemäß GBP qualifizieren sich solche Anleihen, die in dem ICE BofA Green Bond Index (GREN Index) enthalten sind, da in diesem nur Green Bonds aufgenommen werden, die im Einklang mit den GBP stehen. Zum anderen wird das Kapital entsprechend der Helaba Invest ESG-Investment-Policy und darüberhinausgehenden Maßnahmen angelegt.

Der auf der Helaba Invest ESG-Investment-Policy aufbauende, und in Teilen darüberhinausgehende, Nachhaltigkeitsansatz des Fonds verfolgt nicht ein einzelnes ökologisches (E) oder soziales (S) Ziel oder Ziele in der

Unternehmensführung (G), sondern beachtet bei der Anlage Mindestanforderungen in allen drei Bereichen. Der Fonds weist dabei einen ökologischen Schwerpunkt im Sinne von WM Datenservice auf.

Zur Erfüllung der Mindestanforderungen werden Entscheidungen für ein Investment in einem speziellen Einzeltitel auf Basis definierter ESG-Kriterien getroffen. Diese umfassen Mindestausschlüsse für Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftsmodell stark auf Kohleabbau und -verstromung ausgerichtet ist, den Abbau von Öl- und Teersanden, Fracking und Arctic Drilling, kontroverse Waffen inkl. Nuklearwaffen, Rüstungsgüter, zivile Waffen sowie Tabak. Zudem wird durch den Ausschluss von Unternehmen mit sehr schweren ESG-Kontroversen (wie Verstößen gegen den UN Global Compact) eine Minimierung von Reputations- und Performancerisiken angestrebt und zu einer besseren Governance im Fonds beigetragen.

Die den Ausschlüssen zugrunde liegenden Daten werden vom Datenanbieter MSCI ESG Research bezogen. Die Berücksichtigung erfolgt insoweit, wie die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung herangezogen werden müssen, entsprechend vorliegen. Derzeit sind nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft über die verwalteten Fonds und Mandate investiert, die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und/oder in der erforderlichen Qualität vorhanden. Zur Verbesserung der Datenqualität befinden wir uns in einem stetigen Austausch mit externen ESG-Datenanbietern und entwickeln unsere internen Prozesse kontinuierlich weiter.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Einhaltung der definierten Nachhaltigkeitskriterien wird von unserem Controlling im Rahmen der Grenzprüfung technisch implementiert und mit Hilfe der Grenzprüfung überwacht. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Eine Transaktion kann nicht ausgeführt werden, wenn sie gegen die festgelegten ökologischen oder sozialen Merkmale verstößt. Die Analyse der Nachhaltigkeitsdaten erfolgt kontinuierlich. Auffällige Emittenten stehen besonders im Fokus und werden regelmäßig beurteilt.

Die Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand einer Erfüllungsquote ausgewiesen. Die Erfüllungsquote zeigt den prozentualen Anteil an Investitionsentscheidungen an, welche im Berichtszeitraum keine Verletzungen der Anlagegrenzen vorweisen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht berücksichtigen wir nachteilige Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Hierfür werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversenscreening berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei unseren nachhaltigen Investitionen berücksichtigen wir die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aufgrund

unzureichender Datenqualität nicht explizit. Einzelne Aspekte aus den genannten Leitlinien werden jedoch indirekt über die ESG-Ratings eines externen Dienstleisters berücksichtigt. Darüber hinaus beziehen wir den UN Global Compact in unsere Investitionsentscheidungen mit ein.

Bei Investitionen in Unternehmensanleihen schließen wir Unternehmen aus, die mindestens einen der 10 Grundsätze des UN Global Compact schwerwiegend verletzt haben. Zu diesen Grundsätzen gehören unter anderem der Schutz der Menschenrechte, die Verhinderung von Zwangs- und Kinderarbeit, der Schutz der Umwelt, die Förderung umweltfreundlicher Technologien und die Bekämpfung von Korruption.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, _____

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht berücksichtigen wir nachteilige Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Hierfür werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening berücksichtigt.

Der HI-Green Bond-Fonds schließt konsequent Hersteller von kontroversen Waffen inkl. Nuklearwaffen bei seinen Investitionsentscheidungen aus (PAI 14). Zudem investiert der Fonds nicht in Emittenten mit Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Durch den Ausschluss und eine individuelle Risikobeurteilung von Unternehmen mit sehr schweren ESG-Kontroversen wird eine Verbesserung der Governance im Fonds beabsichtigt. Mit einem externen Partner wird darüber hinaus Engagement in den Bereichen Menschen- und Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption betrieben (PAI 10).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die Vorgaben der hauseigenen ESG-Investment-Policy und geht zudem in einigen Bereichen seiner ESG-Strategie darüber hinaus. Die ESG-Investment-Policy stellt eine verbindliche Grundlage für Nachhaltigkeitsaspekte in Form von ethischen Standards, Risikomanagement und klimabezogenen Themen für alle im Portfoliomanagement der Helaba Invest verankerten Investmentprozesse dar. Mit der ESG-Investment-Policy soll darüber hinaus ein aktiver Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet sowie Klimarisiken für das Portfolio reduziert werden. Unter Klimarisiken werden vor allem die Transaktionsrisiken verstanden, also Risiken, die durch Bewertungsveränderungen bei Kapitalanlagen beim Übergang hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft entstehen. Zur Erreichung dieser Ziele verzichten wir auf Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftsmodell stark auf die Kohleverstromung sowie den Abbau und Vertrieb thermischer Kohle ausgelegt ist. Darüber hinaus ist eine Investition in Unternehmen ausgeschlossen, die den Abbau von Öl- und Teersanden, Fracking und Arctic Drilling betreiben und dabei einen Umsatzanteil größer 5% aus diesen Bereichen generieren.

Hersteller kontroverser Waffen inkl. Nuklearwaffen gelten vor dem Hintergrund einer Null-Toleranz-

Strategie gegenüber ethischen Verfehlungen, uneingeschränkt als nicht investierbar. Ferner investiert der Fonds nicht in Emittenten mit Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Davon sind Unternehmen betroffen, deren Geschäftstätigkeiten u.a. nicht in Einklang mit den Prinzipien der Kategorien „Menschenrechte“, „Arbeitsnormen“, „Umweltschutz“ und „Korruptionsprävention“ stehen. Wir beachten zudem bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI).

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Entscheidung für ein Investment in einen speziellen Einzeltitel wird im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit auf Basis folgender Parameter und zugehöriger Umsatzgrenzen getroffen (Mindestausschlüsse):

- Clusterbomben > 0%
- Landminen > 0%
- Bio-/Chemie-Waffen > 0%
- Nuklearwaffen > 0%
- Waffen mit abgereichertem Uran > 0%
- Blendlaser Waffen > 0%
- Waffen mit Non-Detectable Fragments > 0%
- Waffen mit weißem Phosphor > 0%
- Rüstungsgüter > 10%
- Produzenten ziviler Waffen > 0%
- Zivile Waffen Umsatzanteile > 5%
- Kohleverstromung > 10%
- Abbau/Vertrieb thermischer Kohle > 10%
- Ölsande/Teersande > 5%
- Arctic Drilling/Fracking > 5%
- Tabakproduzenten > 5%
- Tabak Vertrieb/Großhandel > 5%
- Tabak Umsatzanteile > 5%
- ESG-Ratings < B
- Keine Derivate, deren Basiswerte Nahrungsmittel sind
- Freedom House Index = not free (Staatsanleihen)
- Sehr schwere ESG-Kontroversen
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (ohne positive Perspektive) – die Prinzipien sind:
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Zur Unterstützung von positiven Veränderungen schließen wir Investitionen in Green Bonds von Unternehmen nicht aus, die in der ESG-Investment-Policy genannte Kriterien im Klimabereich nicht erfüllen. Ebenfalls werden Green Bonds nicht ausgeschlossen, welche die zuvor genannte Umsatzgrenze für den Abbau und Vertrieb thermischer Kohle überschreiten. Anlagen in Green Bonds von Unternehmen, die gegen unsere ethischen Standards (u.a. in kontroverse Waffen, Derivate, deren Basiswerte Nahrungsmittel sind) verstoßen, werden hingegen ausgeschlossen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Ein solcher Mindestsatz ist nicht Teil der Anlagestrategie.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Förderung einer guten Unternehmensführung wird nicht in Unternehmen mit sehr schweren ESG-Kontroversen (wie Verstößen gegen den UN Global Compact) und Unternehmen mit sehr schwachen ESG-Ratings (CCC) investiert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden mindestens 75 % der Investition auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Nachhaltige Investitionen werden nicht angestrebt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden bislang keine ESG-Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine ökologisch-nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

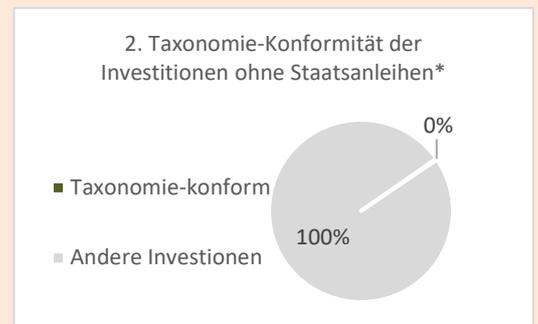
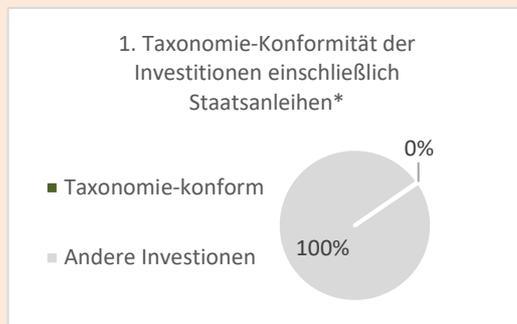
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomie-konformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurden nicht festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Ein solcher verbindlicher Mindestanteil ist nicht vorgesehen und beträgt daher 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, aber keine sozial nachhaltigen Investitionen angestrebt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Neben den beschriebenen Investitionen in ökologische und soziale Wirtschaftsaktivitäten, wurde ferner Liquidität auf Bankkonten bereitgehalten, Credit Default Swaps gehandelt, Futures zur Zinssteuerung und Devisentermingeschäfte zur Währungsabsicherung eingesetzt sowie in Anleihen ohne ESG-Rating investiert. Für „Andere Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.helaba-invest.de/leistungspektrum/asset-management-wertpapiere/publikumsfonds-fuer-private-anleger/>